

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00118 vom 23. Mai 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-05-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2018.00118](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00118)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00118 du 23 mai 2016

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00118 del 23 maggio 2016

## Regeste

Zuteilung in eine Kleinklasse (Verfahrenskosten) | [Die Beschwerdegegnerin hob die Ausgangsverfügung unmittelbar vor der Fällung des Rekursentscheids wiedererwägungsweise auf. Der Bezirksrat schrieb den Rekurs infolge Gegenstandslosigkeit ab und auferlegte die Verfahrenskosten den Parteien je zur Hälfte. Dabei erwog er insbesondere, dass der Rekurs der Beschwerdeführenden mutmasslich hätte abgewiesen werden müssen, die Beschwerdegegnerin hingegen Verfahrensfehler begangen und die Ausgangsverfügung wiedererwägungsweise aufgehoben habe.] Zuständigkeit des Einzelrichters (E. 1. Abs. 1). Die Kostenfestsetzung der Vorinstanz (Höhe der Rekurskosten) ist nicht rechtsverletzend (E. 2.1). Auch die Kostenverteilung ist nicht rechtsverletzend (E. 2.2). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung in Ziff. 4 des nachstehenden Erkenntnisdispositivs ist zu bemerken, dass es hinsichtlich dieses ausschliesslich die Kostenfolge beschlagenden Urteils die gleiche Weiterzugsmöglichkeit gebe wie zur Hauptsache (vgl. Thomas Häberli, Basler Kommentar, 2018, Art. 83 BGG N. 9 e contrario; Plüss, § 13 N. 94; VGr, 23. Januar 2019, VB.2018.00057, E. 4). Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen namentlich auf dem Gebiet der Schule – um dieses geht es hier im Hintergrund – ausgeschlossen und alsdann nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG gegeben. Art. 83 lit. t BGG erfasst indes nicht auf keiner Beurteilung der persönlichen Fähigkeiten beruhende Entscheide aus diesem Bereich (zum Ganzen Hansjörg Seiler in: derselbe et al., Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2. A., Bern 2015, Art. 83 N. 139 f. und 142 f.; Häberli, Art. 83 N. 296 ff.; VGr, 23. Mai 2016, VB.2016.00258, E. 5 Abs. 2 mit Hinweisen). Das Ergreifen beider Rechtsmittel muss in der gleichen Rechtsschrift geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.